Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Hebertshausen

vom 01.01.2016

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist im Sinn des Art. 21 GO eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Gemeinde Hebertshausen.
- (2) Sie dient durch Bereitstellung von Medien und Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Ausund Weiterbildung, dem Studium und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Einrichtung kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen benutzt werden.
- (4) Mit dem Betreten der Bibliothek entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungssatzung.
- (5) Das Nutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Voraussetzung für eine Benutzungsberechtigung ist die Anmeldung. Dafür sind vorzulegen:
 - bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren ein gültiger Lichtbildausweis (z. B. Pass, Personalausweis),
 - bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre die schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Bücherei.
- (2) Bei der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Benutzer erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis an und erteilt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- (3) Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Daten, insbesondere Namens-, Adress- und Geburtsdaten. Dabei werden die für das Land Bayern gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist je ausgeliehenem Medium beträgt 28 Tage.
- (3) Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf des Leihfristendes unter Angabe der Lesenummer gem. § 2 der Gebührensatzung der Bücherei bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entliehene Medium vorliegt. Telefonische oder elektronische Verlängerungen sind grundsätzlich möglich. Diese werden von den Mitarbeitern nach besten Wissen und Gewissen durchgeführt. Der Benutzer trägt in Zweifelsfällen bei der telefonischen Verlängerung die Verantwortung. Die daraus resultierenden möglichen Gebühren gem. der Gebührensatzung gehen zu Lasten des Nutzers.
- (4) Je Nutzer dürfen höchstens 10 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen

- (1) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (2) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen, sowie vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekannt zu machen.
- (4) Festgestellte Mängel sind der Bücherei sofort zu melden.
- (5) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei sofort zu melden.

§ 6 Gebühren

Alle geltenden Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 7 Schadensersatz / Haftung

- (1) Der Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter haftet nach Maßgabe dieser Satzung für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenen Medien und anderem Bibliotheksgut, auch wenn schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung ist er zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Wird eine verloren gemeldete Medieneinheit nachträglich zurückgegeben, so kann er diese (nach Entfernen der Eigentumskennzeichnung durch die Bücherei) behalten.
- (3) Für jeden Medienersatz, der durch schuldhaftes Verhalten eines Benutzungsberechtigten entsteht, wird zusätzlich eine Einarbeitungsgebühr gem. § 4 der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Nutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch Nutzung von der Bücherei bereitgestellten Medien entstehen.

§ 8 Leihfristenüberschreitungen, Mahnungen

- (1) Bei Überschreitungen der Leihfristen sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen der Gebührensatzung (siehe § 6) zu zahlen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Die Gemeinde kann Entscheidungen über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Werden Medien trotz Mahnung nicht zurückgebracht, ist die Gemeinde berechtigt, einen Kostenersatz gem. § 4 der Gebührensatzung in Rechnung zu stellen.

Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für die begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/ oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Hebertshausen

Hebertshausen, den 28.10.2015

Richard Reischl

1. Bürgermeister

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hebertshausen

vom 01.01.2016

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei:

§ 1 Verwaltungskosten

- (1) Die Ausstellung des Büchereiausweises erfolgt kostenlos.
- (2) Die Ausleihe der Medien ist kostenlos.

§ 2 Verlängerungen

Verlängerungen sind gem. § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung kostenfrei.

§ 3 Mahngebühren bei Leihfristüberschreitungen

- (1) Für jeden Tag der Leihfristüberschreitung wird ab dem ersten Überziehungstag der Ausleihe pro Öffnungstag und Medium eine Gebühr i.H.v. 0,50 €, nach 6 weiteren Überziehungstagen wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Tage, an denen die Bücherei geschlossen ist, werden nicht berechnet. Bei unverschuldetem Überschreiten der Leihfrist kann von der Erhebung der Versäumnisgebühren abgesehen werden.
- (2) Nach insgesamt 13 Überziehungstagen ohne Rückgabe der angemahnten Medien erfolgt die Abrechnung des Medienersatzes gem. § 4 der Gebührensatzung.

§ 4 Medienersatz

Für verlorene, erheblich beschmutzte oder beschädigte Medien muss Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten geleistet werden. Zusätzlich beträgt die Einarbeitungsgebühr pro Medium 5,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Hebertshausen

Hebertshausen, den 28.10.2015

Richard Reischl

1. Bürgermeister